

Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028, welche am 03.05.2023 durch den Gemeinderat aufgestellt wurde, liegt für jedermann zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Standesamt, Zimmer 21 **vom 31.05.2023 bis 07.06.2023** während der Öffnungszeiten und zusätzlich Mittwoch von 09.00 Uhr bis 14 Uhr aus.

Gegen die Vorschläge kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist **ab 08.06.2023 bis 15.06.2023** bei der Gemeinde oder dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die aus nachstehenden Gründen nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG):

Einspruchsgründe:

Unfähigkeit zum Schöffenamts:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht zum Schöffen zu berufende Personen:

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
6. Personen, die in Vermögensfall geraten sind.

Zu dem Amt des Schöffen soll gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes vom 19.04.1972 (BGBl. I, 713) in der jeweiligen Fassung auch nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) i. d. Fassung des Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 S 442) in der jeweils gültigen Fassung, oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Weitere nicht zu berufende Personen:

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 34 GVG ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

Weinböhl, den 04.05.2023

gez. Zenker
Bürgermeister